

Anlage 1 zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der b.core consulting GmbH

Bedingungen für den Einsatz von Unterauftragnehmern

1. Geltungsbereich und Rangfolge

Diese Anlage ergänzt die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der b.core consulting GmbH („b.core“, „AEB“) und ist Bestandteil jeder auf deren Grundlage erteilten Bestellung. Sie regelt die Bedingungen, unter denen ein von b.core beauftragter Auftragnehmer („Auftragnehmer“) seinerseits Dritte („Unterauftragnehmer“) zur Erbringung von Beratungsleistungen einschließlich Vor-Ort-Begehungen, Assessments, Audits und Trainings einsetzt. In Fragen des Unterauftragnehmereinsatzes geht diese Anlage den AEB vor; im Übrigen gelten die AEB unverändert.

2. Vorherige schriftliche Genehmigung

2.1 Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von b.core darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen noch die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Die Weitergabe von Teilleistungen durch einen Unterauftragnehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung von b.core.

2.2 Der Genehmigungsantrag ist spätestens zehn (10) Werktage vor dem geplanten Einsatz in Textform zu stellen und hat Name und Anschrift des Unterauftragnehmers, Umfang, Ort und Zeitraum des geplanten Einsatzes sowie die vorgesehenen Personen mit ihren einschlägigen Qualifikationen und Referenzen zu benennen.

2.3 Die Genehmigung wird nur für den Einzelfall erteilt, entbindet den Auftragnehmer von keiner seiner Pflichten und kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Eine bereits erteilte Genehmigung gilt nicht für weitere Beauftragungen.

2.4 Setzt der Auftragnehmer einen Unterauftragnehmer ohne Genehmigung ein oder verstößt er gegen seine Pflichten aus dieser Anlage, ist b.core berechtigt, dem Unterauftragnehmer den Zutritt zu eigenen Standorten und zu Standorten ihrer Kunden zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Verantwortlichkeit und Weitergabe der Pflichten

Der Auftragnehmer bleibt alleiniger Vertragspartner von b.core und hat das Handeln und Unterlassen seiner Unterauftragnehmer und deren Personals wie eigenes zu vertreten. Der Auftragnehmer legt jedem Unterauftragnehmer schriftlich alle Pflichten auf, die er gegenüber b.core übernommen hat – insbesondere zu Vertraulichkeit, Datenschutz, Informationssicherheit, Compliance, Arbeitssicherheit, Versicherung und Nutzungsrechten – und stellt deren Einhaltung sicher. Auf Verlangen weist er dies b.core nach.

4. Personal und Qualifikation

Unterauftragnehmer setzen ausschließlich qualifiziertes und unterwiesenes Personal ein sowie, soweit die Tätigkeit dies erfordert, Personal, das den gesetzlich oder berufsgenossenschaftlich vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Untersuchungen unterzogen wurde. Qualifikations- und gegebenenfalls Untersuchungsnachweise sind auf Verlangen vorzulegen. b.core kann aus wichtigem

Grund die Ablösung eines Unterauftragnehmers oder einzelner Personen verlangen, insbesondere wenn berechtigte Zweifel an der erforderlichen Erfahrung oder Qualifikation bestehen oder Arbeitssicherheits-, Umweltschutz- oder Standortvorgaben nicht beachtet werden. Der Auftragnehmer sorgt unverzüglich und auf eigene Kosten für qualifizierten Ersatz; die vereinbarten Termine bleiben unberührt, entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

5. Vor-Ort-Einsatz und Arbeitssicherheit

Werden Leistungen in Räumlichkeiten von b.core oder ihrer Kunden erbracht, stellt der Auftragnehmer sicher, dass seine Unterauftragnehmer sämtliche geltenden Standort-, Zutritts-, Unterweisungs- und Sicherheitsvorgaben einschließlich der Anforderungen des jeweiligen Kunden und der vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung beachten. Unfälle am Leistungsort oder auf dem Weg dorthin oder von dort sind b.core unverzüglich anzuzeigen. Gesetzliche Meldepflichten bleiben unberührt.

6. Arbeitsrechtliche Vorgaben, kein Arbeitsverhältnis

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Unterauftragnehmer sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer einhalten, insbesondere das Mindestlohngesetz (MiLoG), das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und die Pflicht zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, und stellt b.core von Ansprüchen aus deren Verletzung frei. Unterauftragnehmer und deren Personal bleiben organisatorisch dem Auftragnehmer zugeordnet, erhalten Weisungen ausschließlich vom Auftragnehmer und treten in kein Arbeitsverhältnis zu b.core, auch nicht, soweit Leistungen in Räumlichkeiten von b.core oder ihrer Kunden erbracht werden.

7. Vertraulichkeit, Datenschutz und Nutzungsrechte

Vor jedem Zugang zu vertraulichen Informationen, Kundendaten oder Kundenstandorten verpflichtet der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer schriftlich zur Vertraulichkeit zu mindestens den Bedingungen der AEB und nach dem Need-to-know-Prinzip. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, sind die nach Art. 28 DSGVO erforderlichen Vereinbarungen vorab abzuschließen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die b.core eingeräumten Nutzungsrechte auch alle von Unterauftragnehmern beigesteuerten Arbeitsergebnisse umfassen und dem keine Rechte Dritter entgegenstehen.

8. Versicherung und kundenspezifische Anforderungen

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jeder Unterauftragnehmer für die gesamte Dauer seines Einsatzes eine Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 10 der AEB unterhält, und weist dies auf Verlangen nach. Stellt ein Kunde von b.core zusätzliche Anforderungen an den Einsatz von Unterauftragnehmern – etwa Genehmigungsvorbehalte, Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsüberprüfungen oder standortspezifische Regelungen –, gelten diese ergänzend; b.core gibt sie dem Auftragnehmer unverzüglich weiter.

9. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Essen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sollte eine Bestimmung dieser Anlage unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Essen, August 2026
b.core consulting GmbH